

Entgeltumwandlung: Beitragsfreiheit oder Versicherungspflicht?

- Modellrechnungen zu den Auswirkungen auf Versicherte und Rentner -

Entgeltansprüche eines Arbeitnehmers, die in eine wertgleiche Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (BAV) umgewandelt werden („Entgeltumwandlung“), sind nach geltendem Recht für einen befristeten Zeitraum – bis zum 31.12.2008 – ausnahmsweise nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) nicht übersteigen. Damit entfallen auf die umgewandelten Entgeltteile keine Sozialabgaben (weder Arbeitnehmer-, noch Arbeitgeberanteile); die umgewandelten Entgelte können insoweit in vollem Umfang für den Aufbau von Anwartschaften in der BAV verwendet werden. Derzeit wird diskutiert, ob die vorgesehene Befristung der Sozialversicherungsfreiheit von umgewandelten Entgeltbestandteilen beibehalten oder aber – durch eine entsprechende Gesetzesänderung – über den 31.12.2008 hinaus weiterlaufen sollte. Grund hierfür ist insbesondere die Befürchtung, dass der Wegfall der Beitragsfreiheit die Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmer unattraktiv machen und somit generell die Betriebliche Altersversorgung schwächen würde.

Im Rahmen umfangreicher Modellrechnungen wurde untersucht, welche Auswirkungen einerseits die dauerhafte Beibehaltung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung bzw. andererseits die bislang ab 2009 vorgesehene Beitragspflicht für die Versicherten und Rentner hätte. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, wie das Gesamteinkommen der Arbeitnehmer im Alter – also die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV-Rente) zuzüglich der durch die Entgeltumwandlung erworbene Betriebsrente (BAV-Rente) – bei Beitragsfreiheit bzw. Beitragspflicht der Entgeltumwandlung ausfällt, wobei jeweils die Höhe der Alterseinkünfte „netto vor Steuern“ betrachtet wurde. Es zeigt sich, dass die Beibehaltung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung für die Mehrzahl der Versicherten und Rentner ungünstiger wäre – also bei gleichem Konsumverzicht in der Erwerbsphase zu einem geringeren Gesamteinkommen im Alter führen würde – als die gesetzlich vorgesehene Einbeziehung der umgewandelten Entgelte in die Sozialversicherungspflicht.

Die Befürchtung, die Betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung würde durch die Beitragspflicht weniger attraktiv, ist also allenfalls zum Teil gerechtfertigt – für die Mehrzahl der Versicherten wird die Entgeltumwandlung durch den Übergang zur Beitragspflicht dagegen sogar attraktiver!

A - Überblick über die wichtigsten Einflussfaktoren und Ergebnisse

Die Frage, ob im Hinblick auf das Alterseinkommen der Versicherten die Beitragsfreiheit oder aber die Beitragspflicht der Entgeltumwandlung vorteilhaft ist, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten sondern bedarf einer differenzierten Antwort. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass Beitragsfreiheit bzw. Beitragspflicht der Entgeltumwandlung sich über mehrere Wirkungszusammenhänge unmittelbar und mittelbar auf die Höhe sowohl der gRV-Rente als auch der Betriebsrente auswirken. Da diese Auswirkungen sich teilweise kompensieren, ist die Gesamtwirkung nicht eindeutig, sondern von einer Reihe unterschiedlicher Einflussfaktoren abhängig. Von Bedeutung sind dabei u.a. die Rendite der BAV, die Entwicklung der gRV-Renten, das Geschlecht der Betroffenen, ob und ggf. ab welchem Lebensalter man Entgeltumwandlung praktiziert, welcher Anteil aller Versicherten sich an der Entgeltumwandlung beteiligt, ob und ggf. in welchem Umfang die Arbeitgeber den (bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung) „gesparten“ Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen ebenfalls in den Aufbau der BAV-Anwartschaften der jeweiligen Arbeitnehmer fließen lassen, u.a.m.

Der Einfluss der unterschiedlichen Faktoren wird an folgendem Beispiel deutlich:

- Bleibt die Entgeltumwandlung beitragsfrei, so hat dies u.a. folgende Auswirkungen:
 - a) Jede Entgeltumwandlung mindert unter diesen Umständen das sozialversicherungspflichtige Durchschnittsentgelt. Da die jährlich Anpassung der Renten und Rentenanswartschaften sich an der Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Entgelte orientiert, fällt sie deshalb bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung entsprechend geringer aus – d.h. je nach Volumen der (beitragsfreien) Entgeltumwandlung mindert sich der Wert aller gegenwärtigen und künftigen Renten entsprechend. Dies gilt für alle Versicherten – unabhängig davon, ob sie Entgelt umwandeln oder nicht – sowie für alle Rentenansprüche, unabhängig davon, ob sie aufgrund von beitragspflichtiger Beschäftigung, Erziehungs- oder Pflegezeiten oder anderen Tatbeständen bestehen.
 - b) Arbeitnehmer, die (beitragsfrei) Entgelt umwandeln, erwerben darüber hinaus auch weniger Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, da sie ja für den umgewandelten Teil ihres Entgelts keine Beiträge abführen; in diesen Fällen kommt es bei Fortbestand der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung insoweit zu einer doppelten Minderung (weniger individuelle Anwartschaften und geringere Bewertung dieser Anwartschaften) ihrer Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung.
 - c) Auf der anderen Seite wird bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung der umgewandelte Entgeltanteil in vollem Umfang (Verwaltungskosten außer Acht gelassen) im Rahmen der Betrieblichen Altersversorgung angelegt und führt so zu einer entsprechend höheren Betriebsrente als bei beitragspflichtiger Umwandlung.
- Bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung kommt es dagegen zu folgenden Auswirkungen:

- a) Die Entgeltumwandlung lässt die Höhe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts unberührt, so dass auch die jährlichen Rentenanpassungen und damit die Bewertung der heutigen und künftigen Renten dadurch nicht gemindert werden.
- d) Arbeitnehmer, die (beitragspflichtig) Entgelt umwandeln, erwerben – da sie ja für ihr gesamtes Entgelt (einschließlich der umgewandelten Teile) Beiträge abführen – für ihr gesamtes Entgelt Rentenanwartschaften. Insgesamt werden also die gRV-Rentenanwartschaften derjenigen, die Entgeltumwandlung betreiben, ebenso wenig gemindert wie die derjenigen, die dies nicht tun.
- e) Allerdings fällt – anders als bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung – bei Beitragspflicht wegen der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge der in der betrieblichen Altersversorgung angelegte Betrag geringer aus, so dass die künftige Betriebsrente der „Entgelt-Umwandler“ (bei gleichem Konsumverzicht) tendenziell entsprechend niedriger ist als bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung.

Ob die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung gegenüber der Beitragspflicht aus Sicht der Versicherten und Rentner insgesamt vorteilhaft ist hängt somit letztlich davon ab, ob die bei Beitragsfreiheit geringeren Renten und Rentenanwartschaften in der gRV dadurch ausgeglichen werden können, dass bei beitragsfreier Entgeltumwandlung die Betriebsrentenansprüche entsprechend größer sind als bei Beitragspflicht. Dies ist ja nach Fallgestaltung unterschiedlich: Geht man z.B. davon aus, dass etwa die Hälfte aller Versicherten jeweils 4 % ihres Bruttoentgelt umwandelt, so kämen Arbeitnehmer, die erst im Alter von 50 Jahren mit der Entgeltumwandlung beginnen und bei denen sich das umgewandelte Entgelt bis zum Rentenbeginn mit 3 % p.a. verzinst, bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung auf ein um rd. 1,5 % niedrigeres Gesamteinkommen im Alter (gRV-Rente plus Betriebsrente, jeweils netto vor Steuern) als wenn die Entgeltumwandlung beitragspflichtig wäre. Beginnen sie dagegen schon mit 30 Jahren mit der Entgeltumwandlung und verzinst sich das umgewandelte Entgelt mit 5 % p.a., so kann das Gesamteinkommen im Alter um ca. 2,3 % (Männer) bzw. 1,7 % (Frauen) höher ausfallen, wenn die Entgeltumwandlung beitragsfrei statt beitragspflichtig ist (vgl. Abb. 5).

Insgesamt ist unter realistischen Annahmen davon auszugehen, dass die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung für eine deutliche Mehrheit aller Versicherten und Rentner zu einem geringeren Gesamteinkommen im Alter führt als eine Einbeziehung der umgewandelten Entgelte in die Beitragspflicht. So ergeben sich z.B. unter den folgenden, eher konservativen Annahmen:

- Lohnentwicklung: 1 % p.a.,
- Rentenanpassung: 0,4 % p.a.,
- Verwendung der umgewandelten Entgeltteile ausschließlich zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge, keine Teilverwendung für zusätzliche Invaliditätssicherung
- Rendite der umgewandelten Entgeltteile in der Ansparphase: 3 % p.a.,

- Umwandlung des angesparten Kapitals mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Sofortrente nach den Tarifen eines großen Direktversicherers
- Beteiligung an der Entgeltumwandlung: 50 % aller Versicherten mit 4 % ihres versicherungspflichtigen Entgelts;

tendenziell die in den beigefügten Tabellen dargestellten Zusammenhänge. Dabei bleibt die mit der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung verbundene Kostenentlastung der Unternehmen (durch die Minderung der Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben) in *Tab. 1a* unberücksichtigt, während in *Tab. 1b* davon ausgegangen wird, dass 50 % der „eingesparten“ Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben ebenfalls für den Aufbau der Betriebsrentenansprüche der Versicherten verwendet wird.

Eine Variation der o.g. Annahmen lässt zudem u.a. folgendes erkennen:

- Je stärker die Lohnentwicklung (und damit die jährlichen Rentenanpassungen), umso eher wird die Beitragspflichtigkeit der Entgeltumwandlung vorteilhaft. (Abb. 4)
- Je höher die Rendite der BAV für die umgewandelten Entgelte, umso eher wird die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung für die Versicherten – sofern diese Entgeltumwandlung betreiben und nicht vorzeitig erwerbsunfähig werden – vorteilhaft bzw. umso unvorteilhafter wird die Beitragspflichtigkeit. (Abb. 5) *<Hinweis: Selbst bei einer unterstellten Rendite der umgewandelten Entgelte von 5 % ist jedoch die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung im Vergleich zur Beitragspflicht unvorteilhaft für alle Arbeitnehmer, die erst nach dem 40. Lebensjahr mit der Umwandlung beginnen.>*
- Je stärker die Versicherten die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nutzen, umso ungünstiger wird die Beitragsfreiheit bzw. umso vorteilhafter die Beitragspflichtigkeit. (Abb. 6)
- Sofern das Sicherungssystem, in dem die umgewandelten Entgelte angelegt werden, geschlechtsspezifische Tarife aufweist, ist – unter sonst gleichen Bedingungen – die Beitragsfreiheit für Männer günstiger als für Frauen und die Beitragspflichtigkeit für Frauen günstiger als für Männer. (Abb. 2)

Betrachtet man schließlich neben den Alternativen „Beitragsfreiheit“ vs. „Beitragspflichtigkeit“ der Entgeltumwandlung auch „gesplittete“ Regelungen, wonach die Entgeltumwandlung

- (a) in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig, in den übrigen Sozialversicherungszweigen dagegen beitragsfrei ist, oder
- (b) in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig und in den übrigen Sozialversicherungszweigen beitragsfrei ist,

so zeigt sich, dass im Hinblick auf das Gesamteinkommen der Versicherten im Alter die Variante (b) („Beitragspflicht in der gKV, sonst beitragsfrei“) für Versicherte und Rentner be-

sonders ungünstig ist. Dagegen ist die Variante (a) („Beitragspflicht in der gRV, Beitragsfreiheit sonst“) besonders vorteilhaft (Abb. 7).

Tab. 1a: **Auswirkungen von Beitragsfreiheit/Beitragspflicht der Entgeltumwandlung auf das Gesamteinkommen im Alter**
– rein arbeitnehmerfinanzierte Umwandlung –

	Beitragsfreiheit vorteilhaft	Beitragspflicht vorteilhaft
1) Bestandsrentner		X
2) Heutige Versicherte, die künftig <u>Erwerbsminderungsrente</u> beziehen (Abb.1)		
• sofern sie in keine Entgeltumwandlung praktizieren (wollen, können oder dürfen)		X
• sofern sie vor Eintritt der Invalidität Entgeltumwandlung (ohne Zusatzabsicherung bei Invalidität) praktiziert haben		X
3) Heutige Versicherte, die künftig <u>Altersrente</u> beziehen (Abb. 2)		
• sofern sie in keine Entgeltumwandlung praktizieren (wollen, können oder dürfen)		X
• sofern sie in frühem Lebensalter mit Entgeltumwandlung beginnen	X	
• sofern sie in mittlerem Lebensalter mit Entgeltumwandlung beginnen		X
• sofern sie in spätem Lebensalter mit Entgeltumwandlung beginnen		X

Tab. 1b: **Auswirkungen von Beitragsfreiheit/Beitragspflicht der Entgeltumwandlung auf das Gesamteinkommen im Alter**
– unter Berücksichtigung von 50 % der „eingesparten“ Arbeitgeberbeiträge –

	Beitragsfreiheit vorteilhaft	Beitragspflicht vorteilhaft
1) Bestandsrentner		X
2) Heutige Versicherte, die künftig <u>Erwerbsminderungsrente</u> beziehen		
• sofern sie in keine Entgeltumwandlung praktizieren (wollen, können oder dürfen)		X
• sofern sie vor Eintritt der Invalidität Entgeltumwandlung (ohne Zusatzabsicherung bei Invalidität) praktiziert haben		X
3) Heutige Versicherte, die künftig <u>Altersrente</u> beziehen (Abb. 3)		
• sofern sie in keine Entgeltumwandlung praktizieren (wollen, können oder dürfen)		X
• sofern sie in frühem Lebensalter mit Entgeltumwandlung beginnen	X	
• sofern sie in mittlerem Lebensalter mit Entgeltumwandlung beginnen	X	
• sofern sie in spätem Lebensalter mit Entgeltumwandlung beginnen		X

Abb. 1:

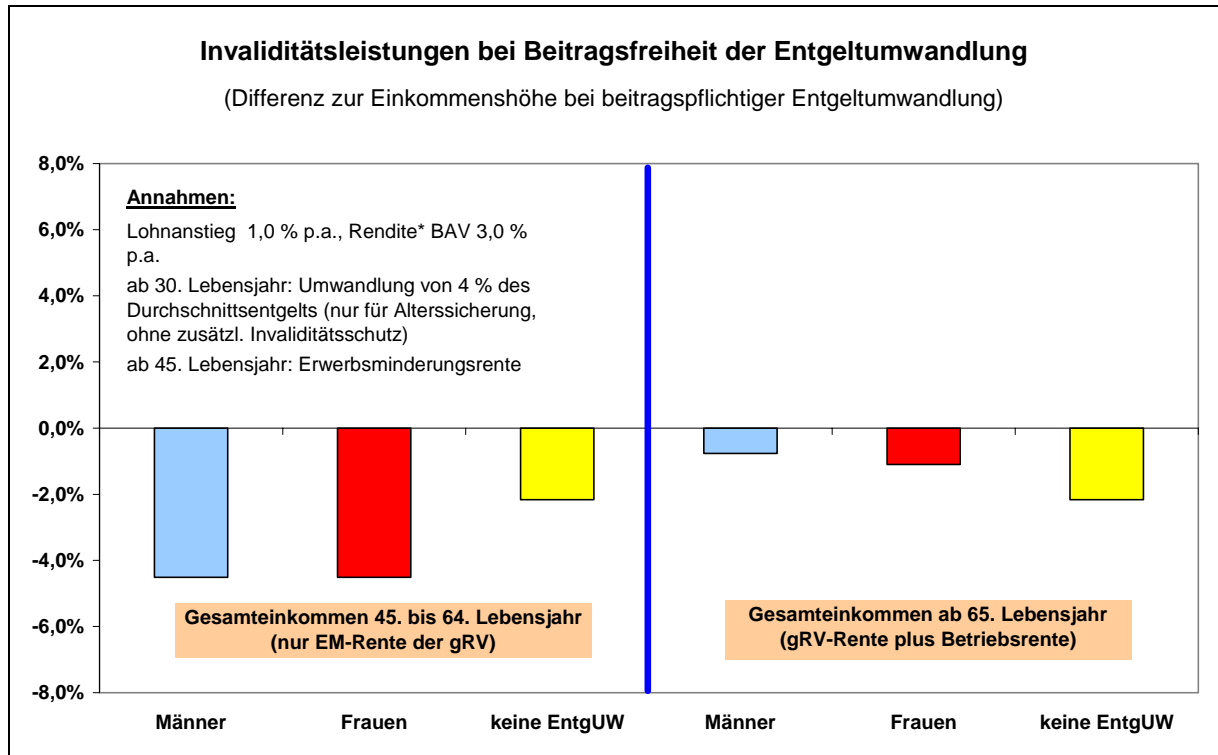
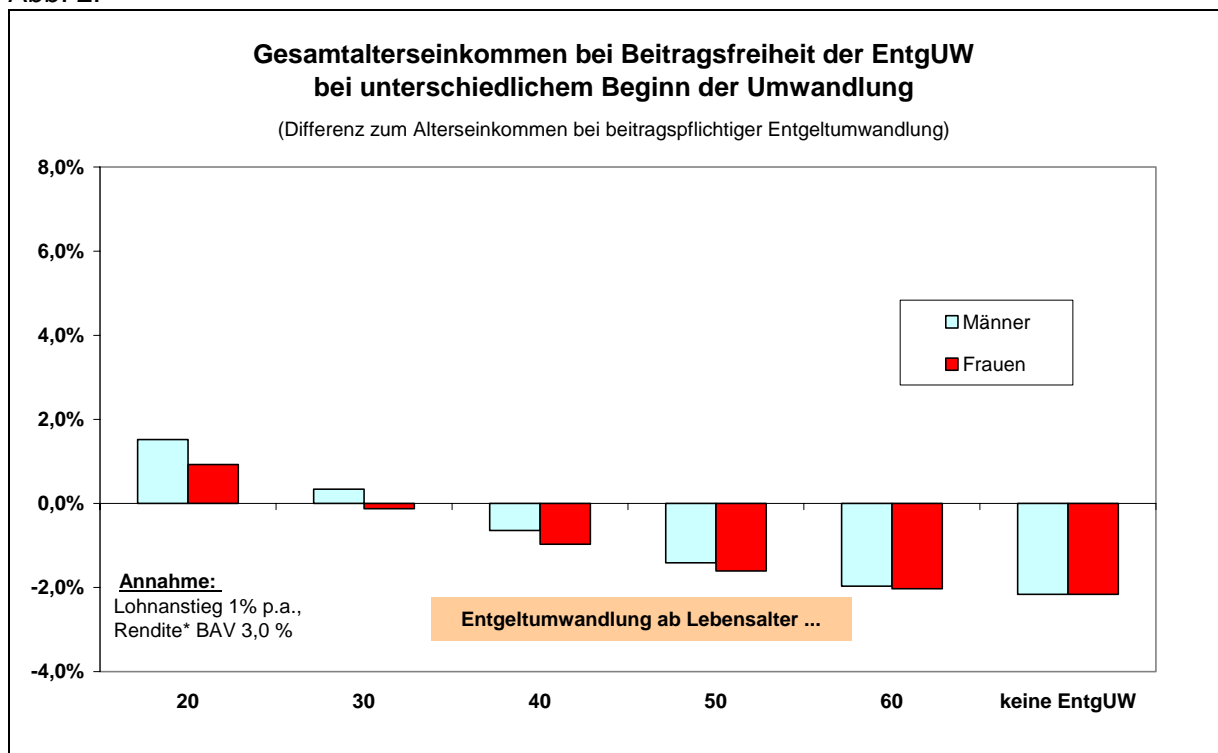


Abb. 2:



* Rendite des umgewandelten Entgelts in der Ansparphase

Abb. 3:

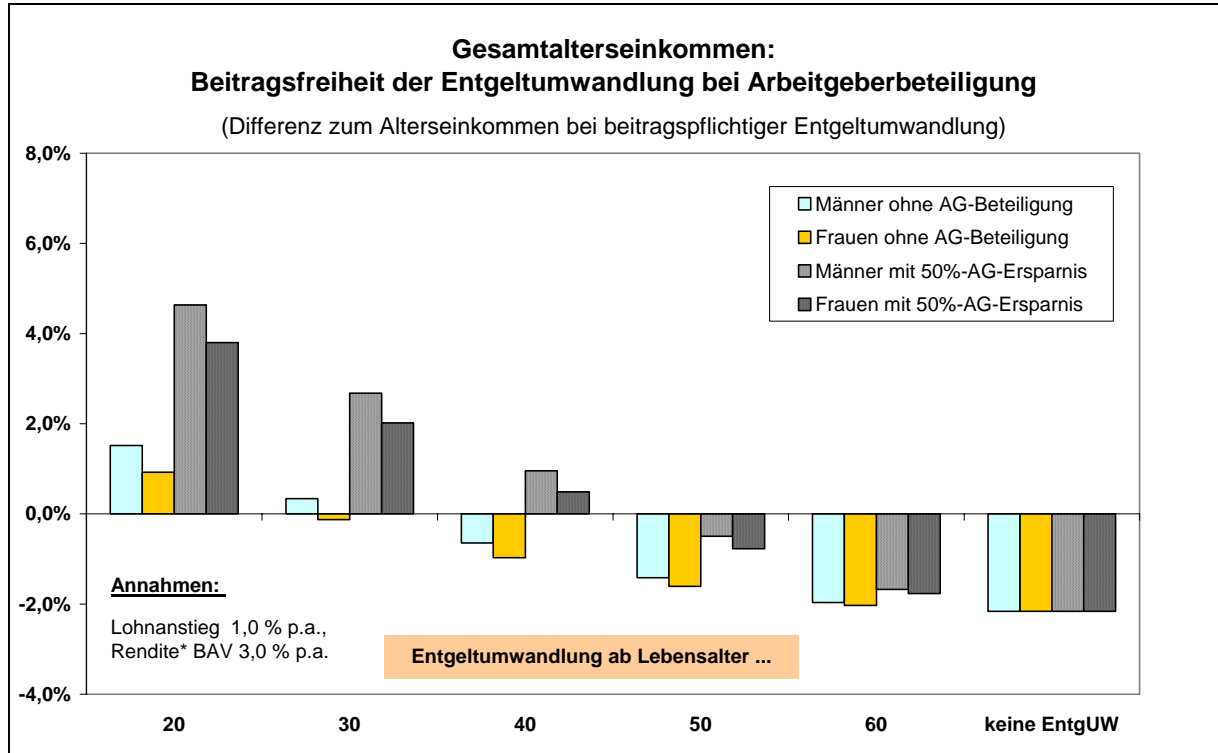
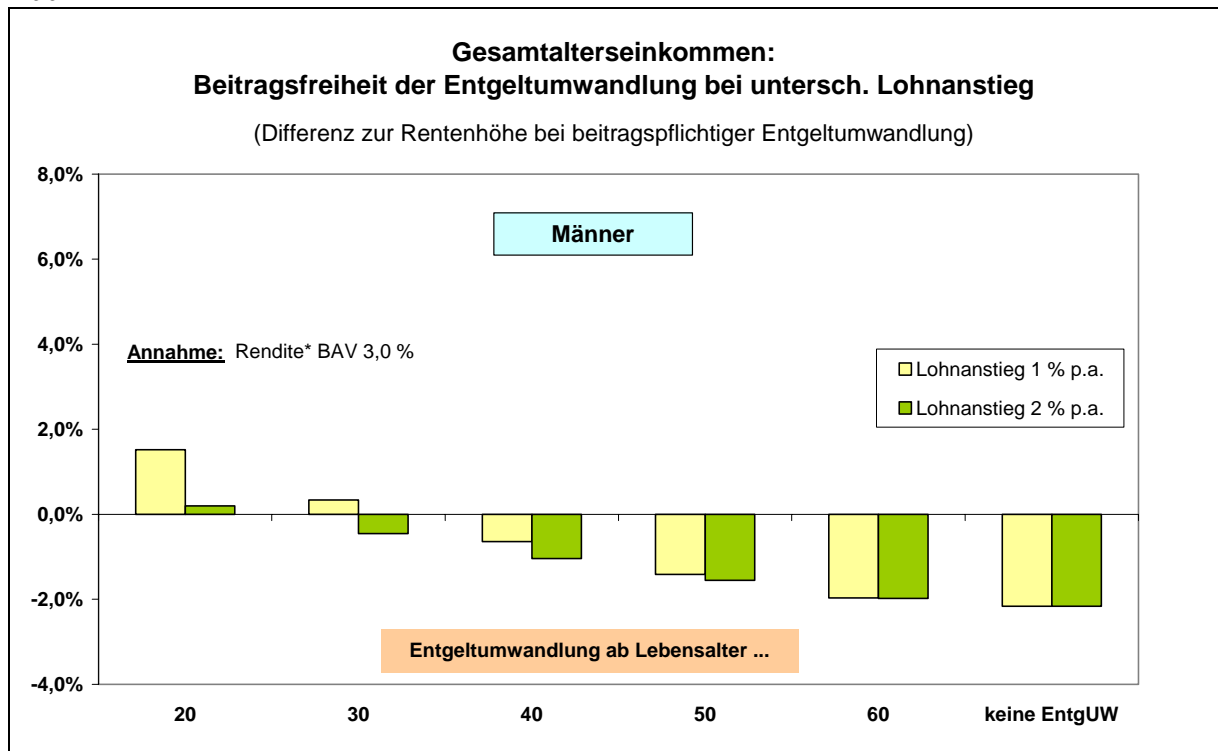


Abb. 4:



* Rendite des umgewandelten Entgelts in der Ansparphase

Abb. 5:

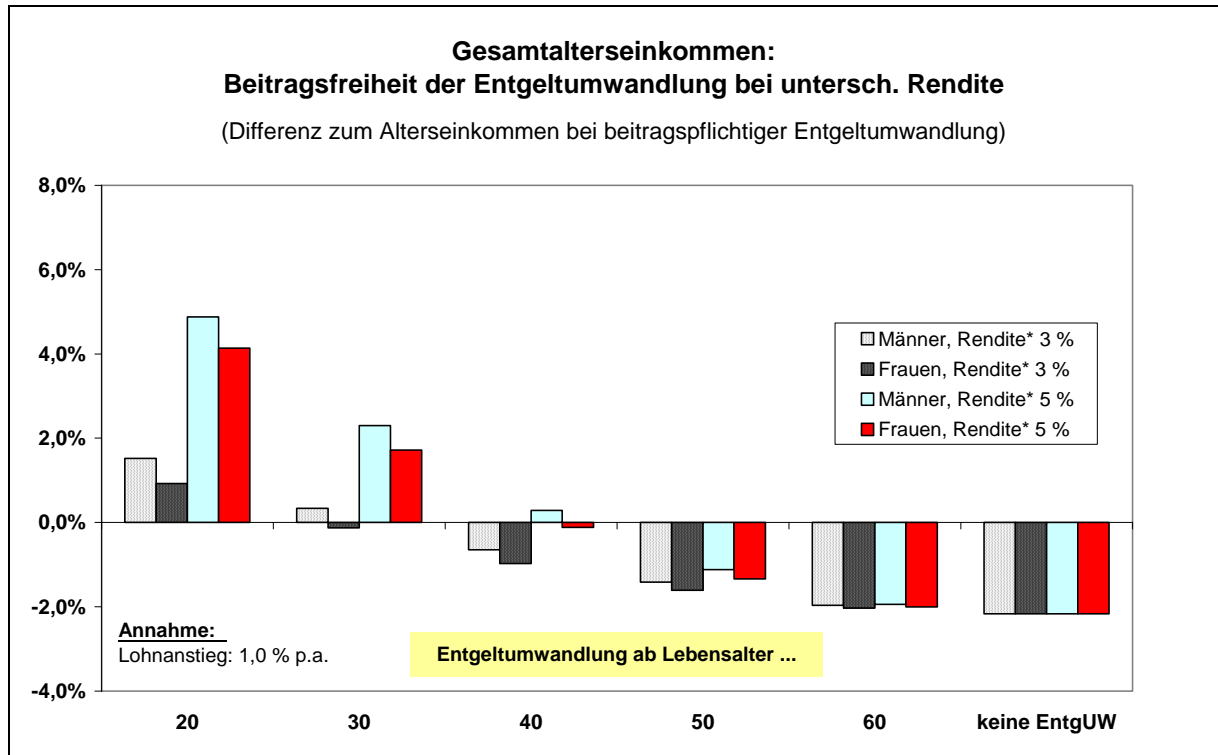
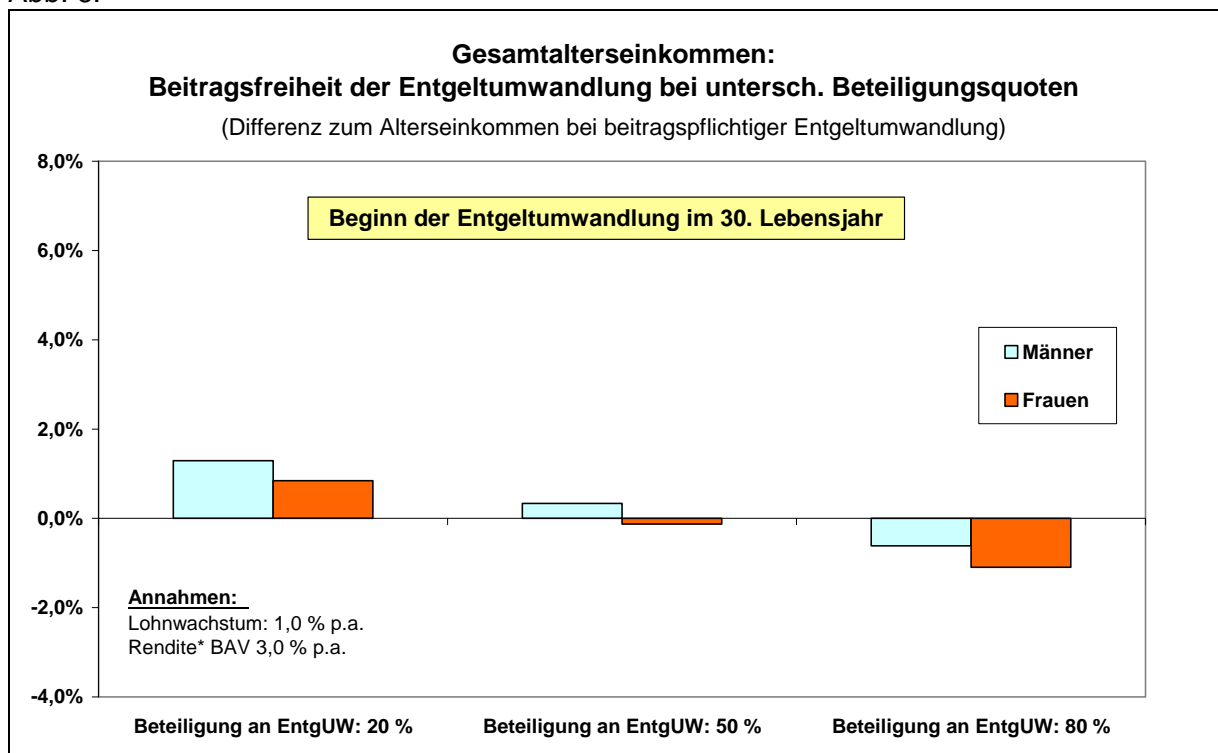
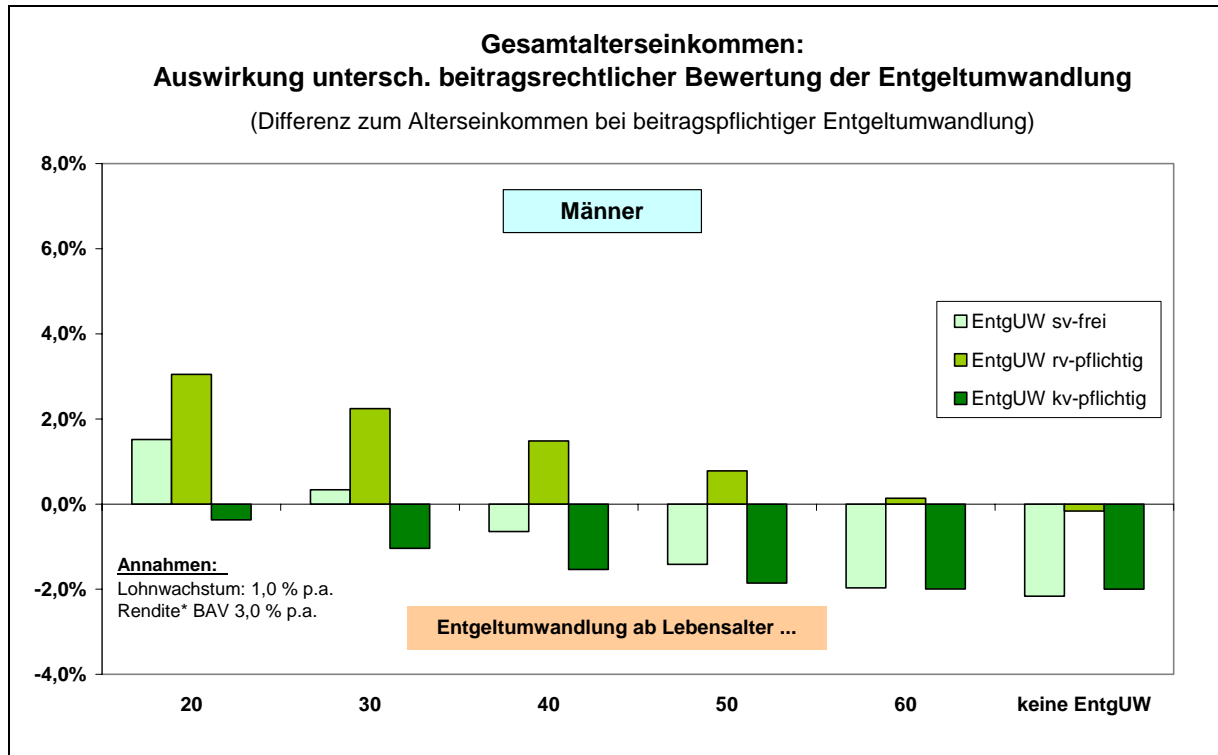


Abb. 6:



* Rendite des umgewandelten Entgelts in der Ansparphase

Abb. 7:



* Rendite des umgewandelten Entgelts in der Ansparphase

B - Methodischer Ansatz und Verfahrensweise der Modellrechnungen

1. Zielsetzung

Mit den Modellrechnungen soll ermittelt werden, ob und unter welchen Bedingungen die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer vorteilhaft oder nachteilig gegenüber einer Beitragspflicht der Entgeltumwandlung wäre. Dazu wird das Gesamterseinkommen von Arbeitnehmern, die Entgeltumwandlung betreiben, betrachtet und zwar einerseits bei Beitragspflicht und andererseits bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung. Das Gesamterseinkommen bei beitragsfreier Entgeltumwandlung wird verglichen mit dem Gesamteinkommen bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung.

Das Gesamterseinkommen setzt sich dabei zusammen aus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV-Rente) und der Rente aus der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie aus der Entgeltumwandlung finanziert wird (BAV-Rente). Das Gesamterseinkommen wird jeweils „netto vor Steuern“ betrachtet: Sowohl von der gRV-Rente als auch von BAV-Rente werden die auf sie entfallenden Sozialversicherungsbeiträge der Rentner – allgemeiner gKV-Beitrag, zusätzlicher gKV-Beitrag, Beitrag zur Pflegeversicherung – abgezogen. Berücksichtigt wird dabei, dass der Beitrag zur Pflegeversicherung und der zusätzliche Beitrag zur gKV jeweils in vollem Umfang vom Rentner selbst zu tragen sind; hinsichtlich des allgemeinen Beitrags zur gKV ist berücksichtigt, dass dieser bezogen auf die gRV-Rente vom Rentner zur Hälfte, bezogen auf die BAV-Rente dagegen vom Rentner in vollem Umfang zu tragen ist.

Bei der Ermittlung des Gesamterseinkommens – netto vor Steuern – wird ferner berücksichtigt, dass bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung der allgemeine Beitragssatz zur gKV in dem Maße ansteigt, wie es erforderlich ist, um das Beitragsvolumen der gKV trotz der Beitragsausfälle aufgrund der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung unverändert zu erhalten. Im Hinblick auf den Beitrag zur Pflegeversicherung wurde auf die Berücksichtigung dieses Effekts verzichtet, da er aufgrund des niedrigen Niveaus des Pflegeversicherungsbeitragssatzes vernachlässigbar erschien.

2. Ermittlung der gRV-Rente

Die Modellrechnung geht von einem Durchschnittsverdiener aus, der im Alter von 20 Jahren erstmals eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt und diese bis zum Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres ausübt. (In Alternativszenarien wurden auch Berechnungen mit anderen Erwerbsverläufen durchgeführt.)

Bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung ergibt sich aus diesem Erwerbsverlauf für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit eine Rentenanwartschaft von 1,0 Entgeltpunkten (EP). Bei beitragsfreier Entgeltumwandlung ergibt sich dagegen für die Arbeitnehmer, die Entgelt umwandeln, eine geringere Rentenanwartschaft, da das sozialversicherungspflichtige Entgelt durch die Entgeltumwandlung gemindert wird. Geht man – wie im Basisszenario unterstellt – davon aus, dass der betrachtete Modellversicherte 4 % des Durchschnittsentgelts umwandelt, so ergibt sich für ein Jahr mit Entgeltumwandlung eine gRV-Rentenanwartschaft in Höhe von 0,96 EP.

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Summe der Entgeltpunkte ermittelt, die die Modellversicherten jeweils erworben haben. Bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung ist dies im Basisszenario – d.h. für einen Durchschnittsverdiener, der

vom 20. bis zum 65. Lebensjahr sozialversicherungspflichtig beschäftigt war – ein Wert von 45 EP. Dies gilt unabhängig davon, ob und ab welchem Zeitpunkt in seinem Leben der Modellversicherte Entgelt umgewandelt hat, da bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung auch aus dem umgewandelten Entgelt gRV-Rentenanwartschaften entstehen.

Bei beitragsfreier Entgeltumwandlung stellt sich die Summe der Entgeltpunkte in der gRV für jene Arbeitnehmer, die im Verlauf ihres Lebens Entgelt umgewandelt haben, niedriger dar. Geht man wiederum davon aus, dass 4 % des Durchschnittsentgelts umgewandelt wurden, so ergibt sich für den Modellversicherten, sofern er bereits im 20. Lebensjahr mit der Entgeltumwandlung begonnen und diese kontinuierlich bis zum Rentenbeginn fortgeführt hat, bei Vollendung des 65. Lebensjahres eine gRV-Rentenanwartschaft in Höhe von 43,2 EP. Ein Versicherter, der erst im 40. Lebensjahr mit der Entgeltumwandlung begonnen hat, kommt demgegenüber auf eine gRV-Rentenanwartschaft von 44,0 EP.

Die Summe der erworbenen individuellen EP des Modellversicherten wird dann mit dem aktuellen Rentenwert zum Zeitpunkt des Rentenbeginns multipliziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der aktuelle Rentenwert bei beitragsfreier Entgeltumwandlung entsprechend dem verringerten Volumen der sozialversicherungspflichtigen Entgelte niedriger ausfällt als bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung. Im Basisszenario, in dem unterstellt wird, dass 50 % der Versicherten jeweils 4 % des Durchschnittsentgeltes umwandeln, liegt der aktuelle Rentenwert demzufolge bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung um 2 % niedriger, als wenn die Entgeltumwandlung beitragspflichtig wäre.

3. Ermittlung der BAV-Rente

a) Ansparphase

Ausgegangen wird wiederum von einem Durchschnittsverdiener, der im Alter von 20 Jahren eine Beschäftigung aufnimmt und bis zum Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres durchgängig zum Durchschnittsverdienst erwerbstätig ist. Es wird unterstellt, dass dieser Modellversicherte von einem bestimmten Lebensalter an Entgelt umwandelt und dies kontinuierlich bis zum Rentenbeginn fortführt; das Lebensalter, in dem der Modellversicherte mit der Entgeltumwandlung beginnt, wird dabei variiert.

Bei beitragsfreier Entgeltumwandlung fließt das umgewandelte Entgelt (im Basisszenario: 4 % des Durchschnittsentgelts) in vollem Umfang in die betriebliche Altersversorgung und wird mit der unterstellten Verzinsung der BAV in der Ansparphase (BAV-Rendite; im Basisszenario: 3 %) verzinst. Es wird dabei davon abgesehen, Verwaltungskosten der betrieblichen Altersversorgung in Anrechnung zu bringen, die das für die BAV angesparte Kapital entsprechend vermindern würden.

Bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung werden von den umgewandelten Entgelt (im Basisszenario 4 % des Durchschnittsentgelts) zunächst die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen – gRV, Arbeitslosenversicherung, gKV (allgemeiner Beitrag und zusätzlicher Beitrag) und Pflegeversicherung – abgeführt; das sind im Basisszenario insgesamt ca. 20,8 % des umgewandelten Entgelts. Nur die restlichen knapp 4/5 des umgewandelten Entgelts fließen in die BAV und werden mit der unterstellten BAV-Rendite verzinst. Auch hier wird wiederum von einer Berücksichtigung der Verwaltungskosten der BAV abgesehen.

b) Verrentung

Das bei Rentenbeginn (Vollendung des 65. Lebensjahres) akkumulierte Kapital der BAV wird in eine Sofortrente umgewandelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung – bei der das umgewandelte Entgelt in vollem Umfang in die BAV geflossen ist – zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ein deutlich höheres BAV-Kapital akkumuliert wurde als bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung, bei der etwa 1/5 des umgewandelten Entgelts nicht in die BAV geflossen ist.

Als BAV-Rente bei beitragsfreier Entgeltumwandlung bzw. bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung wird jener Wert ausgewiesen, der sich bei Umwandlung des jeweils akkumulierten BAV-Kapitals in eine Sofortrente nach dem Tarif eines großen deutschen Direktversicherers als garantierte Rente ergibt. Für eine Einmalzahlung in Höhe von 100.000 Euro ergibt sich danach für Männer eine lebenslange Sofortrente (Brutto) von 450 Euro monatlich, für Frauen von 405 Euro monatlich.

4. Vergleich

Aus den wie beschrieben ermittelten Bruttobeträgen der gRV-Rente und der BAV-Rente – jeweils bei beitragsfreier und bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung – wird das Gesamalterseinkommen (Brutto) einerseits für die beitragsfreie und andererseits für die beitragspflichtige Entgeltumwandlung ermittelt. Diese Bruttobeträge werden dann jeweils – wie oben unter 1. beschrieben – gemindert um die auf sie entfallenden Sozialabgaben der Rentner (allgemeiner gKV-Beitrag, zusätzlicher gKV-Beitrag, Pflegeversicherungsbeitrag). Das Ergebnis ist das Gesamalterseinkommen (netto vor Steuern) bei beitragsfreier oder beitragspflichtiger Entgeltumwandlung.

Das Gesamalterseinkommen (netto vor Steuern) bei beitragsfreier Entgeltumwandlung wird nun dem Gesamalterseinkommen (netto vor Steuern) bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung gegenübergestellt, wobei die Ergebnisse differenziert nach dem Geschlecht der Arbeitnehmer und ihrem Alter bei Beginn der Entgeltumwandlung dargestellt werden. In unseren Vermerken wird das Ergebnis dabei jeweils als prozentuale Abweichung des Gesamalterseinkommens bei beitragsfreier Entgeltumwandlung vom Gesamalterseinkommen bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung ausgewiesen.

5. Anwendungsbereich der Modellberechnungen

Grundsätzlich gilt, dass bei beitragsfreier Entgeltumwandlung die BAV-Rente (für die Arbeitnehmer, die Entgeltumwandlung betreiben) höher ausfällt als bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung, da bei beitragsfreier Entgeltumwandlung ein größerer Betrag in die BAV fließt als bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung und sich diese Anlagedifferenz entsprechend der BAV-Rendite bis zum Rentenbeginn verzinst. Auf der anderen Seite fällt bei beitragsfreier Entgeltumwandlung die gRV-Rente niedriger aus als bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung, was letztlich auf zwei Effekte zurückzuführen ist: Zum einen erwerben die Arbeitnehmer, die Entgelt umwandeln, eine entsprechend geringere Rentenanwartschaft; zum anderen fällt wegen der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung der aktuelle Rentenwert der gRV – und damit die Bewertung der individuellen Rentenanwartschaften – für alle Versicherten und Rentner niedriger aus als bei beitragspflichtiger Entgeltumwandlung.

Vor diesem Hintergrund ist bei bestimmten Fallgestaltungen bereits durch analytische Betrachtung erkennbar, dass – für diese Fallgestaltungen – das Gesamalterseinkommen (netto vor Steuern) bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung geringer ausfällt als bei Beitragspflicht der Entgeltumwandlung. Dies gilt für alle jene Fallgruppen, die keine Entgeltumwandlung (im Sinne dieser Regelung) praktiziert haben: Bei ihnen

fällt die gRV-Rente bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung (obwohl sie selbst diese Möglichkeit nicht genutzt haben) wegen des dann geminderten aktuellen Rentenwertes niedriger aus, ohne dass dies durch eine höhere BAV-Rente kompensiert würde. Zu dieser Fallgruppe gehören alle heutigen Bestandsrentner und alle heutigen Versicherten, die im Verlaufe ihres Lebens nie Entgeltumwandlung praktizieren (können, wollen oder dürfen).

Bei Versicherten, die im Verlaufe ihres Erwerbslebens Entgeltumwandlung praktizieren, ergeben sich dagegen die oben beschriebenen gegenläufigen Effekte. Ob die – unter sonst gleichen Bedingungen – höhere BAV-Rente bei Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung die dann geringere gRV-Rente in diesen Fällen vollständig (oder sogar mehr als vollständig) kompensiert oder nicht, ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Wie sich diese Einflussfaktoren für unterschiedliche Fallkonstellationen auswirken, soll mit den vorgestellten Modellrechnungen analysiert werden. In diesen Rechnungen wurden dazu – ausgehend von einem Basisszenario – die in diesen Basisszenarien unterstellten Annahmen jeweils (im Sinne einer komparativ-statischen Analyse) variiert.

Die Annahmen des Basisszenarios, die vorgenommenen Annahmevariationen und die wichtigsten Ergebnisse der Modellrechnungen sind in dem beigefügten Vermerk dokumentiert.